

Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 20.12.2018 Nr. 52

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

B-Plan Nr. 13 „Tiefe Breite Neu“, 9. Änderung 1370

Stadt Bad Lauterberg im Harz

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung 1373
der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
-Abwasserabgabensatzung-

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer 1374
Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten
mit Anlagen

Flecken Bovenden

B-Plan Nr. 9 „Domäne“, OT Bovenden-Eddigehausen 1388

B-Plan Nr. 22, Teilbereich IV, „Wohngebiet im 1389
Dannensee“

Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek 1390
und die Erhebung von Gebühren

Stadt Duderstadt

2. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und 1394
Gebührenordnung für die Kindertagesstätten

Gemeinde Ebergötzen

1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 1397

Samtgemeinde Gieboldehausen

Jahresabschluss 2016 1399

<u>Gemeinde Gleichen</u>	
15. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)	1400
19. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	1401
2. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	1402
3. Nachtrag zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Gleichen vom 16.12.2013 mit Anlagen	1403
<u>Gemeinde Hörden am Harz</u>	
Hundsteuersatzung	1405
<u>Stadt Osterode am Harz</u>	
1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung	1409
7. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.2011	1410
Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung von Wegeflächen mit Lageplan	1411
<u>Gemeinde Rhumspringe</u>	
Jahresabschluss 2015	1413
<u>Gemeinde Rollshausen</u>	
Satzung über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall an den/die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)	1414
<u>Gemeinde Rosdorf</u>	
19. Änderung des Flächennutzungsplanes	1417
<u>Gemeinde Walkenried</u>	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	1419

<u>Gemeinde Wollbrandshausen</u>	
B-Plan Nr. 6A „Auf dem Kuhlager Ost“ und B-Plan Nr. 6 „Auf dem Kuhlager“, 1. Änderung	1427
Jahresabschluss 2016	1429

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen</u>	
2. Nachtrag zur Satzung	1430
<u>Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee</u>	
Benutzungsordnung für den Wendebachstausee, seine Ufer und Anlagen	1432

Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Tiefe Breite Neu“, OT Adelebsen als Satzung und die Begründung und Umweltstudie beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung liegt südöstlich des historischen Ortskernes an der Straßenecke Bahnhofstraße und Wibbecker Straße direkt gegenüber dem Bahnhof des Ortsteiles Adelebsen. Ziel der Änderung ist es, den bestehenden REWE-Markt neu zu bauen und die Verkaufsfläche zu erweitern. Des weiteren werden die Neu- und Umgestaltung der Park+Ride-Anlage, des Bahnhofsvorplatzes und der Haltepunkt der Bahn sowie die Ausweisung nicht mehr benötigter Flächen als Gewerbegebiet und Grün- und Maßnahmenflächen planungsrechtlich gesichert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13 „Tiefe Breite Neu“, OT Adelebsen in Kraft (§ 10 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltstudie liegen vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, Zimmer Nr. 13, aus und können von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Weiterhin ergeht gem. § 215 Abs. 2 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

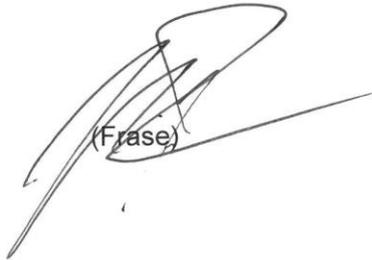
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Adelebsen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch schriftlichen Antrag an den Entschädigungspflichtigen für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen.

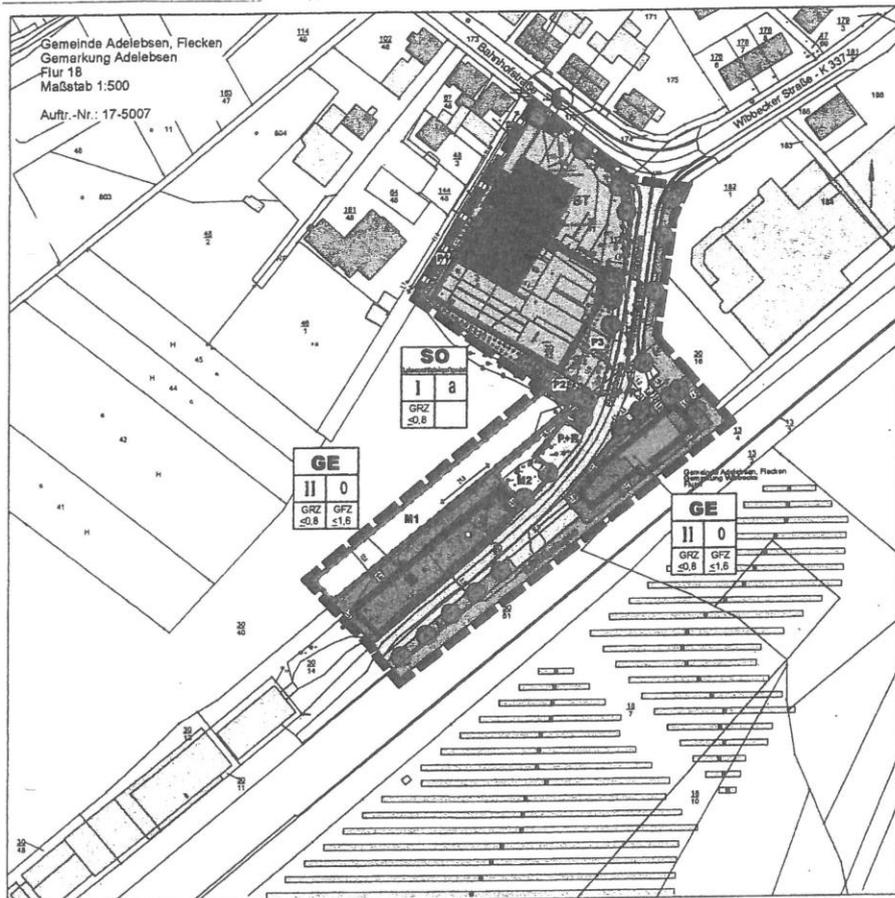
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen diese Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der räumliche Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Tiefe Breite Neu“, OT Adelebsen ist in dem nachstehenden abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



(Frage)

Übersichtsplan zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Tiefe Breite Neu“,
OT Adelebsen



4. Nachtragssatzung

zur Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
- Abwasserabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung - Abwasserabgabensatzung - beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung - Abwasserabgabensatzung - vom 18.12.2009 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 19.10.2016 wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

in den **Jahren 2019, 2020 und 2021** bei der

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 2,93 €/m³, |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,16 €/m² jährlich |

Artikel II

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am **01. Januar 2019** in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 13.12.2018

Dr. Gans
Bürgermeister

**1. Nachtrag zur
Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch
von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds.GVBl. S. 57) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

I.

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist Trägerin von zur Zeit einer Kindertagesstätte, der Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Bad Lauterberg im Harz.

2. § 2 Abs. 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Aufgrund der gesetzlich geregelten Beitragsfreiheit für Kinder im Kindergartenalter (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) entfällt die Gebühr. Dieser Anspruch besteht für die nach dem Rechtsanspruch erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden. Für eine darüber hinausgehende Betreuung wird eine zusätzliche Gebühr je angefangener halben Betreuungsstunde gemäß dem Gebührentarif I erhoben.

3. In § 2 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

Die Gebühren für die Betreuung von Kindern im Krippenalter (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) richten sich nach dem Gebührentarif II.

4. § 2 Absatz 5 entfällt.

5. Aus den Absätzen 6, 7, 8, 9, und 10 werden die Absätze 5, 6, 7, 8, und 9.

6. Aus Absatz 11 wird Absatz 10; er erhält folgende Fassung:

Ältere Geschwisterkinder, für die eine Gebühr wegen der gesetzlichen Beitragsfreiheit nicht zu entrichten ist, bleiben bei der Geschwisterermäßigung unberücksichtigt. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Krippe in einer

Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 25 % sowie für das dritte und jedes weitere Kind um 50 %.

7. Aus Absatz 12 wird Absatz 11.

8. § 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Unabhängig vom Einschulungstermin erfolgt die Abmeldung jeweils zum 31.07. (Ende Kindertagesstättenjahr). In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug) kann der Träger der Kindertagesstätte von dieser Regelung abweichen

II.

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, 14.12.2018

Dr. Gans
Bürgermeister

Gebührentarif des 1. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2018

ab 01.01.2019:

I. Benutzungsgebühren Kindergarten (Kinder von 3 - 6 Jahre)

Zusätzliche Betreuungsgebühr Kindergarten (Kinder von 3 bis 6 Jahre)

Aufgrund der gesetzlich geregelten Beitragsfreiheit für Kinder im Kindergartenalter (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) entfällt die Gebühr. Dieser Anspruch besteht für die nach dem Rechtsanspruch erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden.

Für eine darüber hinausgehende Betreuung wird eine zusätzliche Gebühr je angefangener halben Stunde i. H. v. 10,00 €/Monat erhoben.

Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)

Öffnungszeiten	
8:00 - 14:00 Uhr	41,00 € /Woche

Gebührentarif des 1. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2018

I. Benutzungsgebühren Kindergarten (Kinder von 3 - 6 Jahre)

ab 01.08.2019:

Zusätzliche Betreuungsgebühr Kindergarten (Kinder von 3 bis 6 Jahre)

Aufgrund der gesetzlich geregelten Beitragsfreiheit für Kinder im Kindergartenalter (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) entfällt die Gebühr. Dieser Anspruch besteht für die nach dem Rechtsanspruch erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden.

Für eine darüber hinausgehende Betreuung wird eine zusätzliche Gebühr je angefangener halben Stunde i. H. v. 11,00 €/Monat erhoben.

Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)

Öffnungszeiten	
8:00 - 14:00 Uhr	43,00 € /Woche

Gebührentarif des 1. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2018

I. Benutzungsgebühren Kindergarten (Kinder von 3 - 6 Jahre)

ab 01.08.2020:

Zusätzliche Betreuungsgebühr Kindergarten (Kinder von 3 bis 6 Jahre)

Aufgrund der gesetzlich geregelten Beitragsfreiheit für Kinder im Kindergartenalter (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) entfällt die Gebühr. Dieser Anspruch besteht für die nach dem Rechtsanspruch erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden.

Für eine darüber hinausgehende Betreuung wird eine zusätzliche Gebühr je angefangener halben Stunde i. H. v. 12,00 €/Monat erhoben.

Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)

Öffnungszeiten	
8:00 - 14:00 Uhr	45,00 € /Woche

Gebührentarif des 1. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2018

I. Benutzungsgebühren Kindergarten (Kinder von 3 - 6 Jahre)

ab 01.08.2021:

Zusätzliche Betreuungsgebühr Kindergarten (Kinder von 3 bis 6 Jahre)

Aufgrund der gesetzlich geregelten Beitragsfreiheit für Kinder im Kindergartenalter (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) entfällt die Gebühr. Dieser Anspruch besteht für die nach dem Rechtsanspruch erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden.

Für eine darüber hinausgehende Betreuung wird eine zusätzliche Gebühr je angefangener halben Stunde i. H. v. 13,00 €/Monat erhoben.

Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)

Öffnungszeiten	
8:00 - 14:00 Uhr	47,00 € /Woche

Gebührentarif des 1. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2018

II. Monatliche Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen Krippe (Kinder bis 3 Jahre) **ab 01.01.2019:**

Zeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 12:00 Uhr (4,00 Std.)	89,00 €	98,00 €	108,00 €	117,00 €	126,00 €	135,00 €
8:00 - 12:30 Uhr (4,50 Std.)	102,00 €	112,00 €	122,00 €	132,00 €	142,00 €	153,00 €
8:00 - 13:00 Uhr (5,00 Std.)	113,00 €	124,00 €	135,00 €	146,00 €	158,00 €	169,00 €
8:00 - 13:30 Uhr (5,50 Std.)	124,00 €	136,00 €	148,00 €	161,00 €	174,00 €	186,00 €
8:00 - 14:00 Uhr (6,00 Std.)	135,00 €	146,00 €	160,00 €	173,00 €	186,00 €	199,00 €
8:00 - 14:30 Uhr (6,50 Std.)	146,00 €	158,00 €	173,00 €	187,00 €	202,00 €	216,00 €
8:00 - 15:00 Uhr (7,00 Std.)	158,00 €	174,00 €	189,00 €	206,00 €	221,00 €	237,00 €
8:00 - 15:30 Uhr (7,50 Std.)	169,00 €	186,00 €	204,00 €	220,00 €	237,00 €	253,00 €
8:00 - 16:00 Uhr (8,00 Std.)	180,00 €	198,00 €	217,00 €	235,00 €	252,00 €	271,00 €
8:00 - 16:30 Uhr (8,50 Std.)	191,00 €	211,00 €	230,00 €	249,00 €	269,00 €	288,00 €
8:00 - 17:00 Uhr (9,00 Std.)	202,00 €	223,00 €	244,00 €	265,00 €	284,00 €	304,00 €
8:00 - 17:30 Uhr (9,50 Std.)	215,00 €	236,00 €	258,00 €	279,00 €	300,00 €	322,00 €
8:00 - 18:00 Uhr (10,00 Std.)	226,00 €	248,00 €	271,00 €	293,00 €	317,00 €	339,00 €

Gebührentarif des 1. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2018

II. Monatliche Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen Krippe (Kinder bis 3 Jahre) ab 01.08.2019 (Erhöhung um 2%):

Zeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 12:00 Uhr (4,00 Std.)	90,00 €	99,00 €	110,00 €	119,00 €	128,00 €	137,00 €
8:00 - 12:30 Uhr (4,50 Std.)	104,00 €	114,00 €	124,00 €	134,00 €	144,00 €	156,00 €
8:00 - 13:00 Uhr (5,00 Std.)	115,00 €	126,00 €	137,00 €	148,00 €	161,00 €	172,00 €
8:00 - 13:30 Uhr (5,50 Std.)	126,00 €	138,00 €	150,00 €	164,00 €	177,00 €	189,00 €
8:00 - 14:00 Uhr (6,00 Std.)	137,00 €	148,00 €	163,00 €	176,00 €	189,00 €	202,00 €
8:00 - 14:30 Uhr (6,50 Std.)	148,00 €	161,00 €	176,00 €	190,00 €	206,00 €	220,00 €
8:00 - 15:00 Uhr (7,00 Std.)	161,00 €	177,00 €	192,00 €	210,00 €	225,00 €	241,00 €
8:00 - 15:30 Uhr (7,50 Std.)	172,00 €	189,00 €	208,00 €	224,00 €	241,00 €	258,00 €
8:00 - 16:00 Uhr (8,00 Std.)	183,00 €	201,00 €	221,00 €	239,00 €	257,00 €	276,00 €
8:00 - 16:30 Uhr (8,50 Std.)	194,00 €	215,00 €	234,00 €	253,00 €	274,00 €	293,00 €
8:00 - 17:00 Uhr (9,00 Std.)	206,00 €	227,00 €	248,00 €	270,00 €	289,00 €	310,00 €
8:00 - 17:30 Uhr (9,50 Std.)	219,00 €	240,00 €	263,00 €	284,00 €	306,00 €	328,00 €
8:00 - 18:00 Uhr (10,00 Std.)	230,00 €	252,00 €	276,00 €	298,00 €	323,00 €	345,00 €

Gebührentarif des 1. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2018

II. Monatliche Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen Krippe (Kinder bis 3 Jahre) ab 01.08.2020 (Erhöhung um 2%):

Zeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 12:00 Uhr (4,00 Std.)	91,00 €	100,00 €	112,00 €	121,00 €	130,00 €	139,00 €
8:00 - 12:30 Uhr (4,50 Std.)	106,00 €	116,00 €	126,00 €	136,00 €	146,00 €	159,00 €
8:00 - 13:00 Uhr (5,00 Std.)	117,00 €	128,00 €	139,00 €	150,00 €	164,00 €	175,00 €
8:00 - 13:30 Uhr (5,50 Std.)	128,00 €	140,00 €	153,00 €	167,00 €	180,00 €	192,00 €
8:00 - 14:00 Uhr (6,00 Std.)	139,00 €	150,00 €	166,00 €	179,00 €	192,00 €	206,00 €
8:00 - 14:30 Uhr (6,50 Std.)	150,00 €	164,00 €	179,00 €	193,00 €	210,00 €	224,00 €
8:00 - 15:00 Uhr (7,00 Std.)	164,00 €	180,00 €	195,00 €	214,00 €	229,00 €	245,00 €
8:00 - 15:30 Uhr (7,50 Std.)	175,00 €	192,00 €	212,00 €	228,00 €	245,00 €	263,00 €
8:00 - 16:00 Uhr (8,00 Std.)	186,00 €	205,00 €	225,00 €	243,00 €	262,00 €	281,00 €
8:00 - 16:30 Uhr (8,50 Std.)	197,00 €	219,00 €	238,00 €	258,00 €	279,00 €	298,00 €
8:00 - 17:00 Uhr (9,00 Std.)	210,00 €	231,00 €	252,00 €	275,00 €	294,00 €	316,00 €
8:00 - 17:30 Uhr (9,50 Std.)	223,00 €	244,00 €	268,00 €	289,00 €	312,00 €	334,00 €
8:00 - 18:00 Uhr (10,00 Std.)	234,00 €	257,00 €	281,00 €	303,00 €	329,00 €	351,00 €

Gebührentarif des 1. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2018

II. Monatliche Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen Krippe (Kinder bis 3 Jahre) ab 01.08.2021 (Erhöhung um 2%):

Zeiten	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
8:00 - 12:00 Uhr (4,00 Std.)	92,00 €	102,00 €	114,00 €	123,00 €	132,00 €	141,00 €
8:00 - 12:30 Uhr (4,50 Std.)	108,00 €	118,00 €	128,00 €	138,00 €	148,00 €	162,00 €
8:00 - 13:00 Uhr (5,00 Std.)	119,00 €	130,00 €	141,00 €	153,00 €	167,00 €	178,00 €
8:00 - 13:30 Uhr (5,50 Std.)	130,00 €	142,00 €	156,00 €	170,00 €	183,00 €	195,00 €
8:00 - 14:00 Uhr (6,00 Std.)	141,00 €	153,00 €	169,00 €	182,00 €	195,00 €	210,00 €
8:00 - 14:30 Uhr (6,50 Std.)	153,00 €	167,00 €	182,00 €	196,00 €	214,00 €	228,00 €
8:00 - 15:00 Uhr (7,00 Std.)	167,00 €	183,00 €	198,00 €	218,00 €	233,00 €	249,00 €
8:00 - 15:30 Uhr (7,50 Std.)	178,00 €	195,00 €	216,00 €	232,00 €	249,00 €	268,00 €
8:00 - 16:00 Uhr (8,00 Std.)	189,00 €	209,00 €	229,00 €	247,00 €	267,00 €	286,00 €
8:00 - 16:30 Uhr (8,50 Std.)	200,00 €	223,00 €	242,00 €	263,00 €	284,00 €	303,00 €
8:00 - 17:00 Uhr (9,00 Std.)	214,00 €	235,00 €	257,00 €	280,00 €	299,00 €	322,00 €
8:00 - 17:30 Uhr (9,50 Std.)	227,00 €	248,00 €	273,00 €	294,00 €	318,00 €	340,00 €
8:00 - 18:00 Uhr (10,00 Std.)	238,00 €	262,00 €	286,00 €	309,00 €	335,00 €	358,00 €

Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags-, Spätgruppe) Krippe (Kinder bis 3 Jahre)

Sonderöffnungszeiten	
Frühgruppe (6:00 - 8:00 Uhr) je halbe Stunde/Monat	10,00 €
Mittagsgruppe (12:00 - 14:30 Uhr) je halbe Stunde/Monat	10,00 €
Spätgruppe (15:00 - 19:00 Uhr) je halbe Stunde/Monat	10,00 €

ab 01.08.2019:

Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags-, Spätgruppe) Krippe (Kinder bis 3 Jahre)

Sonderöffnungszeiten	
Frühgruppe (6:00 - 8:00 Uhr) je halbe Stunde/Monat	11,00 €
Mittagsgruppe (12:00 - 14:30 Uhr) je halbe Stunde/Monat	11,00 €
Spätgruppe (15:00 - 19:00 Uhr) je halbe Stunde/Monat	11,00 €

ab 01.08.2020:

Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags-, Spätgruppe) Krippe (Kinder bis 3 Jahre)

Sonderöffnungszeiten	
Frühgruppe (6:00 - 8:00 Uhr) je halbe Stunde/Monat	12,00 €
Mittagsgruppe (12:00 - 14:30 Uhr) je halbe Stunde/Monat	12,00 €
Spätgruppe (15:00 - 19:00 Uhr) je halbe Stunde/Monat	12,00 €

ab 01.08.2021:

Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags-, Spätgruppe) Krippe (Kinder bis 3 Jahre)

Sonderöffnungszeiten	
Frühgruppe (6:00 - 8:00 Uhr) je halbe Stunde/Monat	13,00 €
Mittagsgruppe (12:00 - 14:30 Uhr) je halbe Stunde/Monat	13,00 €
Spätgruppe (15:00 - 19:00 Uhr) je halbe Stunde/Monat	13,00 €

Bekanntmachung

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden-Eddigehausen Nr. 9, „Domäne“ einschließlich der Begründung gemäß § 13 a i. V. m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Von der Planung ist das Grundstück Eddigehausen, Unterer Hainberg 7 betroffen. Es ist geplant, auf dem Grundstück eine neue Kindertagesstätte zu errichten. Zu diesem Zweck wird der bestehende Bebauungsplan geändert.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden-Eddigehausen Nr. 9 „Domäne“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden, (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planung wird auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter www.bovenden.de veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Gez. Brandes

Bekanntmachung

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden Nr. 022, Teilbereich IV, „Wohngebiet im Dannensee“ einschließlich der Begründung gemäß § 13 a i. V. m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Planbereich liegt im Ortsteil Bovenden und wird eingefasst von der Wohnbebauung Im Erbecke und der Einfamilienhausbebauung Am Saum. Es handelt sich um eine im Bebauungsplan festgesetzte private Grünfläche, die den betroffenen Grundstücken zugeordnet ist. Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, die Freiflächennutzung dieses Grünstreifens zu regeln.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden Nr.022 Teilbereich IV, „Wohngebiet im Dannensee“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden, (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planung wird auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter www.bovenden.de veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Gez. Brandes

Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Bovenden und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S.113) und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 07.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek Bovenden ist eine öffentliche Einrichtung des Flecken Bovenden mit Außenstellen in den Ortschaften Billingshausen, Eddigehausen, Harste, Lenglern und Reyershausen. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Zwischen dem Flecken Bovenden und den Benutzern der Gemeindebibliothek besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aus den Ausleihbeständen der Gemeindebibliothek zu entleihen sowie die Informationsbestände und Kataloge zu benutzen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis.
Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
Minderjährige haben auf Anforderung eine schriftliche Einverständniserklärung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift die Kenntnisnahme der Satzung und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.
- (3) Nach der Anmeldung erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, der Gemeindebibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Der Ausweis ist nur gültig nach Zahlung der Jahresbenutzungsgebühr. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr vom Tage der Ausstellung an. Sie wird um jeweils ein Jahr von der Zahlung einer weiteren Jahresbenutzungsgebühr an verlängert.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebibliothek. Der Verlust ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter.

§ 4 Leihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihzeit entliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
Tonträger	4 Wochen

Die Gemeindebibliothek kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Leihfrist festlegen und entlehene Medien jederzeit zurückfordern.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, falls keine Vorbestellung einer anderen Benutzerin/eines anderen Benutzers vorliegt. Eine Leihfristverlängerung ist nur für Bücher möglich.
- (4) Es ist nicht gestattet, entlehene Medien an andere Personen weiterzugeben.
- (5) Für verliehene Medien kann die Gemeindebibliothek auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 5 Leihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Leihe ausgeschlossen werden.
- (2) Die Anzahl der von einer Benutzerin/einem Benutzer gleichzeitig entlehbaren Medien kann seitens der Gemeindebibliothek begrenzt werden.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebibliothek sowie die Überschreitung der Leihfrist und für sonstige Leistungen sind von den Benutzern Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) In den nachstehend aufgeführten besonderen Fällen ist eine Befreiung von der Jahresbenutzungsgebühr oder eine Ermäßigung der Jahresbenutzungsgebühr

nach Vorlage entsprechender Nachweise möglich.

(3) Benutzungsgebühren für die Gemeindebibliothek:

(I) Jahresbenutzungsgebühr = 13,00 €

Von der Zahlung der Jahresbenutzungsgebühr sind befreit:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Flecken Boven-
- den

Die Jahresbenutzungsgebühr in Höhe von = **5,00 €**
haben zu entrichten:

- a. Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre
- b. Studierende
- c. Auszubildende
und Personen in vergleichbaren Verhältnissen
(z.B. FÖJ, FSJ, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst)
- d. Bezieher von Arbeitslosengeld I und II
- e. Bezieher von Grundsicherung und Bezieher von Hilfe zum
Lebensunterhalt nach SGB XII

Der Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestand ist durch entsprech-
ende Bescheinigung bzw. Ausweis nachzuweisen.

(II) Ausstellung eines Ersatzausweises bei Ausweisverlust = 3,00 €

**(III) Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Leih-
frist
pro Medium und pro angefangener Woche zzgl.
anfallender Portokosten = 0,50 €**

§ 7

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für beschädigte, verlorengangene, nicht zurückgegebene und verschmutzte Medien sind die Benutzer - bei Minderjährigen die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter - schadenersatzpflichtig.
- (2) Die Art und Höhe des Schadenersatzes bestimmt die Gemeindebibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Vor jeder Leihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haften die Benutzer, auch wenn sie kein Verschulden trifft.
- (4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Gemeindebibliothek unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Die Gemeindebibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Medien entstehen.

§ 8

Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Gemeindebibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Taschen und sonstige Gepäckstücke können auf Verlangen des Aufsichtspersonals kontrolliert werden.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Gemeindebibliothek keine Haftung.
- (5) Das Hausrecht nehmen die Leitung und beauftragtes Personal der Gemeindebibliothek wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek werden vom Flecken Bovenden festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben. Die Gemeindebibliothek kann aus zwingenden Gründen zeitweise geschlossen werden.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Bovenden und die Erhebung von Gebühren tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Bovenden und die Erhebung von Gebühren i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 26.04.2013 außer Kraft.

Bovenden, den 17.12.2018

gez. Brandes

Brandes
Bürgermeister

STADT DUDERSTADT

2. Nachtrag

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), i. V. m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353) in der z. Zt. geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1802), hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

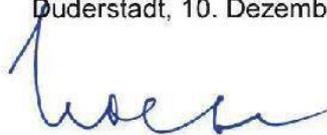
Eine Entgeltspflicht besteht nicht, soweit Landesrecht eine Freistellung von Elternbeiträgen vorsieht.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

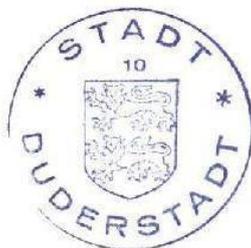
Besuchen Geschwisterkinder, die nicht durch das Landesgesetz beitragsfrei gestellt sind, gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Duderstadt, ermäßigt sich der Elternbeitrag für diese Kinder jeweils um 30 %.

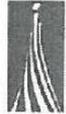
Diese Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Duderstadt, 10. Dezember 2018



Wolfgang Nolte
Bürgermeister





Auszug über die Beschlussfassung

über die 13. Sitzung des Rates der Stadt Duderstadt
am Dienstag, 04.12.2018, von 17:00 Uhr bis 19:32 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses, Zimmer 8

TOP 16:

2. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt

Vorlage: VO/138/2018

Hinweis: Änderungen gegenüber der Vorlage sind **fett und kursiv** dargestellt.

Beschluss:

1. **Die derzeitigen Elternbeiträge haben weiterhin Bestand bis zum 01.02.2020. Das Thema soll in den Gremien der Stadt Duderstadt ab Herbst 2019 zur Beratung wieder aufgenommen werden.**
2. **Der 2. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt wird in der Fassung der Anlage 1 zur Niederschrift des SchuKA vom 21.11.2018 beschlossen.**

mit Änderungen einstimmig beschlossen

gez. Bernward Vollmer
Ratsvorsitzender

gez. Wolfgang Nolte
Bürgermeister

gez. Svenja Eckert
Protokollführerin

Die Richtigkeit der Beschlussfassung des vorstehenden Auszuges aus der 13. Sitzung des Rates der Stadt Duderstadt vom 04.12.2018 wird hiermit beglaubigt.

Stadt Duderstadt, 05.12.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag





STADT DUDERSTADT
2. Nachtrag

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), i. V. m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353) in der z. Zt. geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1802), hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am _____ folgenden 2. Nachtrag zur Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Eine Entgeltspflicht besteht nicht, soweit Landesrecht eine Freistellung von Elternbeiträgen vorsieht.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Besuchen Geschwisterkinder, die nicht durch das Landesgesetz beitragsfrei gestellt sind, gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Duderstadt, ermäßigt sich der Elternbeitrag für diese Kinder jeweils um 30 %.

Diese Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Duderstadt,

Siegel

Wolfgang Nolte
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2018
--

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.097.800	488.700	2.000	2.584.500
ordentliche Aufwendungen	2.022.200	92.700	400	2.114.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.000.600	488.700	2.000	2.487.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.931.800	92.700	400	2.024.100
Einzahlungen aus Investitionen	2.400	0	0	2.400
Auszahlungen für Investitionen	348.000	22.000	40.000	330.000
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeiten	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeiten	128.300	200	0	128.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.003.000	488.700	2.000	2.489.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.408.100	114.900	40.400	2.482.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Bestimmungen hinsichtlich der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO werden nicht verändert.

Ebergötzen, 05.12.2018



(Detlef Jurgeleit)
Bürgermeister

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen liegt in der Zeit vom **07. Januar 2019 bis einschließlich 16. Januar 2019** bei der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung

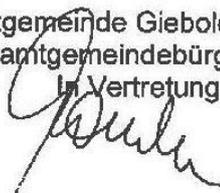
Jahresabschluss der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Rechnungsjahr 2016

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.02.2018 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Rechnungsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen und der Samtgemeindebürgermeisterin die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2016 mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen die Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 21.12.18- 11.01.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, 37434 Gieboldehausen, Hahlestr. 1, Zimmer 26, öffentlich zur Einsicht aus.

Gieboldehausen, den 14.12.2018

Samtgemeinde Gieboldehausen
Die Samtgemeindebürgermeister
in Vertretung



15. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen

(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 3 - Grundsatz - erhält folgende Fassung:

- (3) Die Wassergebühren für das Gemeindegebiet mit Ausnahme der Ortschaft Sattenhausen werden in Form einer Grund- und Verbrauchsgebühr erhoben. Für die Ortschaft Sattenhausen wird lediglich eine Verbrauchsgebühr berechnet.

Artikel II

§ 13 Abs. 4 - Grundsatz - erhält folgende Fassung:

- (4) Ab dem 01.01.2019 beträgt die Grundgebühr je Wasserhaupt- und Wasserzweitzähler

40,29 € / Jahr.

Artikel III

§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Wassergebühr beträgt

- | | |
|--|---------------------------|
| a) für die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit Ausnahme der Ortschaft Sattenhausen | 1,95 € / m ³ , |
| b) für die Ortschaft Sattenhausen | 2,18 € / m ³ . |

Artikel IV

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichen, den 12.12.2018

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

19. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gleichen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|----------------------------------|----------------------------|
| a) SW-Einrichtung „Gleichen“ | 2,84 Euro / m ³ |
| b) SW-Einrichtung „Etzenborn“ | 3,70 Euro / m ³ |
| c) SW-Einrichtung „Sattenhausen“ | 2,38 Euro / m ³ |
| d) NW-Einrichtung „Gleichen“ | 0,21 Euro / m ² |

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichen, den 12.12.2018

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

2. Nachtrag

zur Satzung der Gemeinde Gleichen über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Fäkalschlambeseitigung aus Kleinkläranlagen je abgefahrene Menge 65,00 € / m³.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Fäkalschlambeseitigung aus abflusslosen Gruben je abgefahrene Menge 65,00 € / m³.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichen, 12.12.2018

gez. Unterschrift

Kuhlmann

Bürgermeister

3. Nachtrag zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Gleichen vom 16.12.2013

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgenden 3. Nachtrag zur Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 3 (Gebührentarif) erhält die auf der Rückseite abgedruckte Fassung.

Artikel II

Dieser 3. Nachtrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichen, 12.12.2018

Gemeinde Gleichen

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

Gebührentarif
zum 3. Nachtrag der Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe in den Ortschaften
Etzenborn, Groß Lengden, Klein Lengden, Rittmarshausen und Sattenhausen

1. Reihengräber		
1.1	Einzelgrab für 20 Jahre Ruhezeit	1.150,00 €
1.2	Doppelgrab für 20 Jahre Ruhezeit	1.837,00 €
1.3	Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre Ruhezeit	792,00 €
1.4	Urnengrab für 20 Jahre Ruhezeit	792,00 €
1.5	Anonymes Grab für Urnenbestattung für 20 Jahre Ruhezeit	792,00 €
1.6	Rasengrab/Baumbestattung als Urnengrab für 20 Jahre Ruhezeit	1.190,00 €
1.7	Stelenbeisetzung als Urnengrab für 20 Jahre Ruhezeit	1.224,00 €
1.8	Stelenbeisetzung als Erdgrab für 20 Jahre Ruhezeit	2.049,00 €
2. Zusätzliche Belegungen von Reihengräbern		
Bei zusätzlicher Belegung eines Reiheneinzel- bzw. Reihendoppelgrabes für Erdbestattungen oder eines Urnenreihen- oder Rasengrabes mit Urnen ist für jede Urne ein Viertel der Gebühr zu zahlen. Diese Regelung gilt für die Verlängerung der Reiheneinzel- bzw. Reihendoppelgräber entsprechend.		
2.1	Urne auf Einzelgrab	287,50 €
2.2	Urne auf Doppelgrab	459,25 €
2.3	Urne auf Urnengrab	198,00 €
2.4	Urne auf Rasengrab	297,50 €
3. Verlängerung von Nutzungsrechten und Umbettungen		
Bei einer Verlängerung, die über die geforderte Nutzungszeit von 20 Jahren hinaus geht, wird ab 10 Jahren ein Rabatt in Höhe von 10 % der Verlängerungsgebühr gewährt. Der Rabatt wird bei einem Wechsel vom passiven in den aktiven Status zurückgefordert.		
3.1	Verlängerung von Einzelgräbern je Jahr je Grabstelle	58,00 €
3.2	Verlängerung von Doppelgräbern je Jahr je Grabstelle	92,00 €
3.3	Verlängerung von Kindergräbern je Jahr je Grabstelle	40,00 €
3.4	Verlängerung von Urnengräbern je Jahr je Grabstelle	40,00 €
3.5	Verlängerung von Anonymen Gräbern je Jahr je Grabstelle	40,00 €
3.6	Verlängerung von Rasengräbern je Jahr je Grabstelle	60,00 €
3.7	Verlängerung von Stelenbeisetzungen als Urnengrab je Jahr je Grabstelle	61,00 €
3.8	Verlängerung von Stelenbeisetzungen als Erdgrab je Jahr je Grabstelle	102,00 €
4. Grabaushub		
4.1	bei Reiheneinzel- bzw. -doppelgräbern oder Stelenbeisetzungen als Erdgrab je Grabste	396,00 €
4.2	bei Kindergräbern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	252,00 €
4.3	bei Urnenreihengräbern	108,00 €
4.4	bei anonymen Grabstätten	108,00 €
4.5	bei Rasengräbern bzw. Stelenbeisetzungen als Urnenbestattung	108,00 €
4.6	bei Entfernen v. Grabmal und Einfassung zwecks weiterer Beisetzung (zzgl.) Die Berechnung des Entfernens erfolgt nach der aufgewendeten Arbeitszeit .	
5. Aufstellung von Grabmalen		
5.1	Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	49,00 €
5.2	Genehmigungsgebühr für ein liegendes Grabmal	135,00 €
6.	Nutzung der Friedhofskapelle	180,00 €
7.	Umbettungen Die Berechnung der Umbettung erfolgt nach der aufgewendeten Arbeitszeit.	

**Hundesteuersatzung
der Gemeinde Hörden am Harz**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Hörden am Harz in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

**§ 2
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Hundehalterin/Hundehalter).
- (2) Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen/Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich ab dem 01.01.2019:
 - a) für den ersten Hund 45,60 €,
 - b) für den zweiten Hund 72,00 €,
 - c) für jeden weiteren Hund 132,00 €,
 - d) für jeden gefährlichen Hund 480,00 €.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von Personen in anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden;
 - 6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - 2. die Hundehalterin/der Hundehalter in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
 - 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind;
 - 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 5 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

[2]

- (2) Steuerbefreiung (§ 4) wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde einschließlich der entsprechenden Nachweise zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die erhöhte Steuerpflicht gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 1 und 3 beginnt mit dem ersten Tag des auf die Feststellung der Gefährlichkeit folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 3) im Laufe des Erhebungszeitraums, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 1 wird die Steuer innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig, soweit die Steuerpflicht nach dem 01.07. eines Jahres entsteht.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes sowie die Transponderkennnummer nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils gültigen Fassung anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

[3]

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat binnen 14 Tagen nachdem der Hund veräußert oder abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem die Halterin/der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, dies schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter dies binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleiben und die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 2. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 3. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 4. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstücks ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder umherlaufen lässt,
 5. entgegen § 8 Abs. 5 der Gemeinde auf Nachfrage keine oder nicht wahrheitsgemäße Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 07.09.1999 außer Kraft.

Hörden am Harz, den 12.12.2018

gez. Hellwig
(Hellwig)
Gemeindedirektor

[4]

I. Satzung
zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz
vom 07. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 5, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (NDS. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 15.11.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz vom 07. Dezember 2017 beschlossen:

Artikel I

§ 9 Absatz 6 wird wie folgt ergänzt:

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden, haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je geleisteter Stunde.

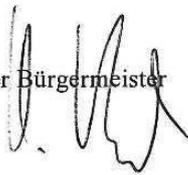
Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungssatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 17.12.2018

Der Bürgermeister


7. SATZUNG

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.2011

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, 113), des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Seite 746) beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Absatz 5 „Beitragsmaßstab und Beitragssatz“ erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag beträgt einschließlich der Kosten für den öffentlichen Anschlusskanal für jeden Quadratmeter der nach Abs. 1 bis 4 berechneten Beitragsfläche 2,83 €.

2. § 11 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die

- | | |
|--|--------------|
| a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung | 2,78 €/cbm |
| b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung | 0,14 €/qm |
| c) dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen) | 107,09 €/cbm |
| d) dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben) | 155,27 €/cbm |

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Osterode am Harz, den 14. Dezember 2018

Der Bürgermeister

(Becker)





Bekanntmachung
über
die beabsichtigte Einziehung von Wegeflächen

Die Stadt Osterode am Harz beabsichtigt, gemäß § 8 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 112), folgende Wegeflächen einzuziehen:

Gemarkung Osterode am Harz, Flur 12 Flurstück 99/42, Teilfläche ca. 11 qm und

Gemarkung Osterode am Harz, Flur 12 Flurstück 99/45, Teilfläche ca. 18 qm

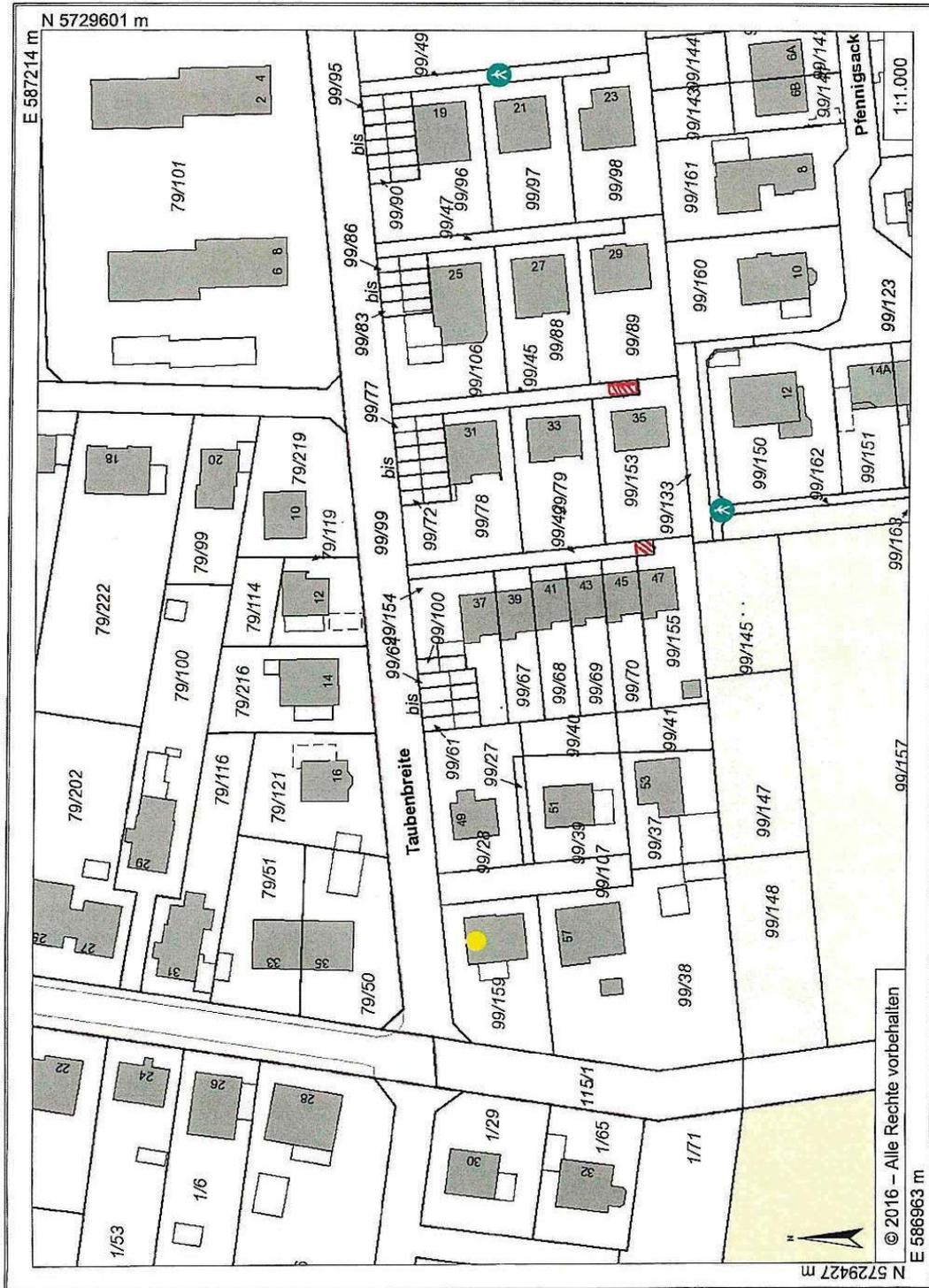
Die vorgenannten Flächen sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich.

Gegen die Einziehung der genannten Flächen ist Klage zulässig. Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, zu erheben.

Osterode am Harz, den 18.12.2018

Der Bürgermeister

gez. Becker



 - Teilflächen



Rhumspringe, den 18.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 sowie Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rhumspringe hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 über den Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind gem. § 129 Abs. 2 NkomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2015 mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom

16.01.2019 bis einschl. 31.01.2019

in der Gemeindeverwaltung Rhumspringe, Schulstr. 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Satzung der Gemeinde Rollshausen

über Art und Umfang von Entschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall an den/die Bürgermeister/in, die Ratsmitglieder, die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und sonstige für die Gemeinde Rollshausen ehrenamtlich Tätige

(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 14 Abs. 1, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rollshausen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält für ihre/seine repräsentative Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 270,00 Euro und für ihre/seine administrative Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 135,00 Euro.
- (2) Der/Die 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 Euro.
- (3) Der/Die 2. stellvertretende Bürgermeister/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 15,00 Euro.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 10,00 Euro.
- (5) Neben den in den Absätzen 1 bis 4 geregelten Aufwandsentschädigungen findet § 3 Anwendung.

§ 2

Die Aufwandsentschädigungen ruhen, wenn die Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausgeübt werden. In diesem Fall erhält der/die Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in für die Dauer der Vertretung unter Fortfall der eigenen Entschädigung die Aufwandsentschädigung des/der zu Vertretenden.

§ 3

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20,00 Euro.
- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses, der/die Vorsitzende und der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle erhalten bei Teilnahme ein Sitzungsgeld je Sitzung von 15,00 Euro.
- (3) Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten mit Ausnahme des/der Vorsitzenden für die Vorbereitung einer Sitzung jeweils eine einmalige Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.
- (4) Der/Die Leiter/in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bzw. sein/ihr Stellvertreter sind den Fachmitgliedern gleichgestellt.
- (5) Der/Die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter/in erhält für die Vorbereitung einer Sitzung jeweils eine einmalige Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

- (6) Werden Dritte gegen Entgelt -infolge einer mandatsbedingten bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit- mit der notwendigen und nachgewiesenen Betreuung des Kindes bzw. der Kinder beauftragt, erhöht sich die Aufwandsentschädigung je betreuungsbedürftiges Kind wie folgt:
- a) bei Ratsmitgliedern um 5,00 Euro je Sitzung.
 - b) bei Mitgliedern und des/der Vorsitzenden des Umlegungsausschusses für die Sitzungsteilnahme um 5,00 Euro pro Sitzung und für die Vorbereitung von Sitzungen gemäß § 3 Abs. 3 und 5 um monatlich einmalig 10,00 Euro.

§ 4

- (1) Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 3 besteht Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles bzw. Einnahmeausfalles bei selbständig Tätigen, höchstens jedoch 17,50 Euro/pro Stunde für längstens 8 Stunden täglich.
- (2) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 5,00 Euro.
- (3) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalles.

§ 5

Die nicht dem Rat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 5,00 Euro je Sitzung. Je betreuungsbedürftiges Kind erhöht sich das Sitzungsgeld um 5,00 Euro je Sitzung. Hinsichtlich des Verdienstaufalles findet § 4 Anwendung.

§ 6

- (1) Die von der Gemeinde bestellten ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und ihres Verdienstaufalles Aufwandsentschädigungen.
Die Aufwandsentschädigungen betragen monatlich:

a) Seniorenobfrau / Seniorenobmann	20,00 Euro
b) Jugendpfleger/in	15,00 Euro

Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten um 5,00 Euro monatlich.
- (2) Die übrigen ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen -einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung- und des nachgewiesenen Verdienstaufalles auf Anforderung.
- (3) Hinsichtlich des Verdienstaufalles und der ausschließlichen Haushaltsführung gilt § 4 Abs. 1 und 3 analog. Der Auslagenersatz gem. Abs. 2 beträgt höchstens 10,00 Euro monatlich. Der Auslagenersatz erhöht sich für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten auf höchstens 15,00 Euro im Monat.

§ 7

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des

Monats, in dem die Amtszeit endet.

- (2) Die Gemeinde Rollshausen übernimmt für die in den §§ 1 und 3 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungssatzungen, soweit sie der Besteuerung unterliegen, die pauschalierte Lohnsteuer gem. § 41 a Einkommensteuergesetz.
- (3) Die Gemeinde Rollshausen übernimmt für die in den §§ 1 und 3 dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, soweit sie sozialversicherungspflichtig sind, die nach den gesetzlichen Vorschriften von ihr zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung (Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung gem. § 172 Abs. 3 Satz 1 SGB VI, Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung gem. § 249 b Satz 1 SGB V, Arbeitgeberanteile gem. § 249 Abs. 1 SGB V, § 168 SGB VI und § 58 SGB XI).
- (4) Die Versteuerung der übrigen Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder u. ä. ist Angelegenheit des jeweiligen Empfängers.

§ 8

- (1) Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 9

- (1) Auf Antrag wird jedem Ratsmitglied für die Dauer einer Wahlperiode ein einmaliger Betrag von max. 400,00 € für den Ersatz seiner Auslagen im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes zur Verfügung gestellt.
- (2) Für jede weitere Mandatstätigkeit in der Wahlperiode (z. B., Samtgemeinderat, Kreistag), für die ein Ratsmitglied einen finanziellen Ausgleich mit derselben Zielsetzung erhält/erhalten hat, verringert sich der Betrag jeweils um 100 €.
- (3) Bei Ausscheiden aus dem Rat vor Ablauf einer Wahlperiode ist der erhaltene Betrag anteilig, gerechnet auf Monatsbasis, zu erstatten. Sollte auf Grund des Ausscheidens eines Ratsmitgliedes eine Ersatzperson Mitglied des Rates werden, erhält diese Person nur den anteiligen Betrag.

§ 10

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 13.06.2001 außer Kraft.

Rollshausen, 13.12.2018

Gemeinde Rollshausen

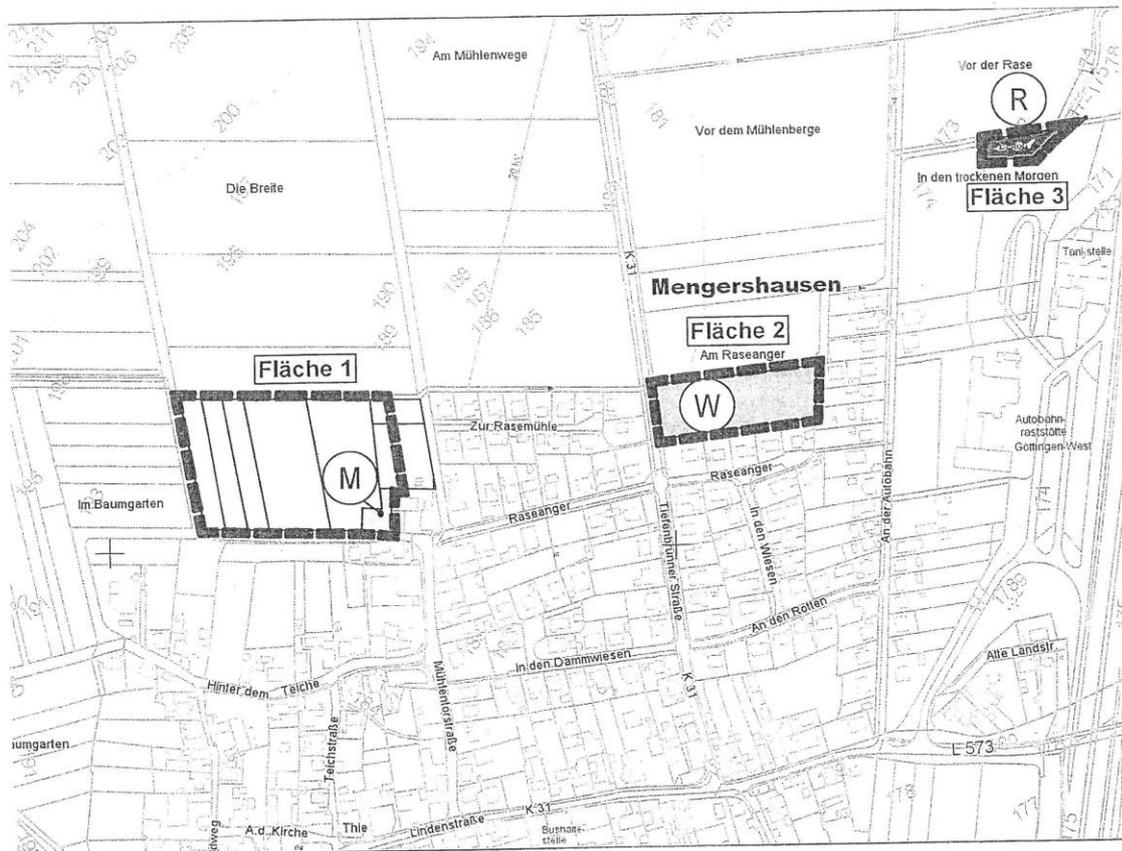
Der Bürgermeister

gez. Claus Bode

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 10.09.2018 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung des Landkreises Göttingen vom 05.12.2018 (Az. 60 81 20 – 10/19. Änderung) gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der vorgenannten Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus den nachstehenden Planzeichnungen ersichtlich.



Jedermann kann die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung vom Tage der Bekanntmachung an in der Gemeindeverwaltung Rosdorf, Fachbereich öffentliche Ordnung, Bürgerservice und Bauen, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosdorf gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sach-
leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu
erfüllenden Pflichtaufgaben



Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes jeweils in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 06.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Walkenried wird durch die Feuerwehrsatzung vom 20.09.2018 festgelegt.

§ 2 - Entgeltliche Pflichtaufgaben und Leistungen

(1) Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben und sonstiger Leistungen durch die Feuerwehr ist gebührenpflichtig:

a) Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden,

b) Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu

bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke außer in Fällen des §7 Abs.3 des Straßenverkehrsgesetzes und in Fällen höherer Gewalt,

c) Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

d) Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

- e) die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
- f) die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
- g) andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten unentgeltlichen Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.

(2) Bei Einsätzen nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung kann die Erstattung folgender Kosten verlangt werden, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

a) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfestellung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für deren Entsorgung,

b) Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe - oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 Buchst. a sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören.

(3) Leistet die Gemeinde Walkenried Nachbarschaftshilfe gemäß § 30 Abs. 1 NBrandSchG verlangt sie von der Kommune, die die Hilfe empfängt, Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, wenn:

a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,

b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder

c) die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann. Soweit für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 - Gebührenpflichtige freiwillige Einsätze

(1) Für freiwillig erbrachte Einsätze werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.

Zu diesen freiwilligen Leistungen zählen insbesondere:

- a) Beseitigung von Schäden, die von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen ausgehen (z.B. Ölspur),
- b) Türöffnungen (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen)
- c) Einfangen oder Bergen von Tieren,
- d) Behebung von Wasserschäden (z.B. Auspumpen von Kellern, an deren Räumen, Flächen, Behältern),
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen bei Gefahrenlage,
- g) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
- h) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
- i) Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst
- j) Bergung und Sicherung von Gegenständen
- k) Überprüfung von Feuerlöschgeräten sowie deren Instandsetzung,
- l) Gestellung von Fahrzeugen, Geräten und Feuerwehrcräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen, insbesondere Ordnungsdienste,
- m) Brandschutztechnische Beratungen (z.B. zu Baugenehmigungen, Abnahme von Brandmeldeanlagen, Einweisung in Feuerlöschgeräte),
- n) Überprüfungen von Feuerwehzufahrten und -aufstellflächen sowie die die Anleiterbarkeit von Gebäuden.

(2) Freiwillige Hilfeleistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Walkenried erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Walkenried besteht nicht.

§ 4 - Gebührenschuld

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist in Fällen des

- a) § 2 Buchst. d, wer eine Brandmeldeanlage betreibt,
- b) § 2 Buchst. e, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.
- c) § 2 Buchst. f, wer baurechtlich verantwortliche Person (§56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs 5 BImSchG ist.

In den nicht durch Satz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,

- a) wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,
- b) wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend,

c) wer den Auftrag für den Einsatz oder die sonstige Leistung gegeben hat oder wer das Interesse an dem Einsatz oder der sonstigen Leistung gehabt hat oder

d) wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschuldner.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht (§ 4 Abs. 3 NKAG).

§ 5 - Grundsätze der Gebührenberechnung und Auslagenersatz

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.

Die Berechnung erfolgt, soweit der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, je angefangene 1/4 Stunde. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung vom jeweiligen Feuerwehrhaus (Einsatzzeit).

(3) Sollten auf Grund der Struktur des Einsatzes nach dem Einrücken in die jeweiligen Feuerwehrgerätehäuser Rüst- und Nachbearbeitungszeiten erforderlich sein, verlängert sich der Gebührenzeitraum um diese Zeiten.

(4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.

(5) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Löschpulver, u.a.) wird nach der verbrauchten Menge zum Wiederbeschaffungswert, Entsorgungskosten in Höhe des aktuellen Tagespreises berechnet.

(6) In besonders gelagerten Fällen ist es nach Prüfung im Einzelfall möglich, eine den Umständen entsprechende Pauschale festzusetzen.

(6) Die Gebühr wird bei offensichtlich hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6 - Entstehen der Gebührenpflicht/Gebührenschild

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. der verbindlichen Anmeldung. Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflicht-

tige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

(a) nach Ender der Leistung

(b) bzw. mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus

(c) bzw. mit der Rückgabe der Geräte oder

(d) bzw. nach Beendigung der erforderlichen Rüst- und Nachbereitungszeit.

(3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Buchst. e entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d.h. je nach Umfang der Veranstaltung 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme.

§ 7 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt benannt wird.

(2) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 8 - Haftung

(1) Die Gemeinde Walkenried haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

(2) Die Gemeinde Walkenried übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung; die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 9 – Datenschutz

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflicht sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personendaten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Vor- und Zunamen des Gebührenpflichtigen und dessen Kontaktdaten) im Wege automatisierter Abrufverfahren durch die Gemeinde Walkenried zulässig.

(2) Die Gemeinde Walkenried darf für die Zwecke der Feuerwehrgebührensatzung die personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Einwohnermeldeamt, Straßenverkehrsamt usw.) übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Walkenried außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.11.2000 außer Kraft.

Walkenried, den 06.12.2018

Gemeinde Walkenried
Der Bürgermeister
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wagner', is written over the text 'In Vertretung'.

Wagner

Kosten- und Gebührentarif

gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Walkenried außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben

I.	Personalkosten	€
	Einsatz je Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau und angefangene ¼ Stunde	10,00
	Wird vom Arbeitgeber der eingesetzten Feuerwehrleute eine Erstattung des Lohnausfalls angefordert, werden die tatsächlichen Kosten berechnet	
II.	Kosten für die Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen (einschl. der beladepflichtigen Beladung) (gem. zuzüglich Personalkosten gem. Ziffer I)	
1.	Löschgruppenfahrzeug je angefangene ¼ Stunde	30,00
2.	Tanklöschfahrzeug je angefangene ¼ Stunde	30,00
3.	Schlauchwagen je angefangene ¼ Stunde	30,00
4.	Einsatzleitwagen	15,00
5.	Mannschaftstransportfahrzeug, Mehrzweckfahrzeug	10,00
6.	Anhänger	5,00
III.	Kosten für die Inanspruchnahme von Geräten (gem. zuzüglich Personalkosten gem. Ziffer I)	
1.	Tragkraftspritze je angefangene ¼ Stunde	15,00
2.	Tauchpumpe je angefangene ¼ Stunde	5,00
3.	Flüssigkeitssauger je angefangene ¼ Stunde	5,00
4.	Stromaggregat je angefangene ¼ Stunde	10,00
5.	Motorsäge je angefangene ¼ Stunde	5,00
6.	Hochdrucklüfter	10,00
7.	Hydraulische Rettungsgeräte (Rettungsschere, Spreizer, Rettungszylinder) je angefangene ¼ Stunde	10,00

8.	Wasserstrahlpumpe je angefangene ¼ Stunde	5,00
9.	Luftheber je angefangene ¼ Stunde	5,00
10.	Beleuchtungsgeräte (Scheinwerfer, Kabeltrommel, Stativ usw.) je angefangene ¼ Stunde	5,00
11.	Schlauchboot	5,00
IV. Kosten für Brandsicherheitswachen		
1.	Personalkosten nach Ziffer I	
2.	Kosten für Feuerwehrfahrzeuge und Geräte zu 50% der Kosten zu Ziffer II und III	
V. Kosten für Reinigung		
	Spezielle Reinigungskosten von Fahrzeugen, Geräten und der persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehrmänner/Feuerwehrfrauen werden nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes berechnet. Unbrauchbar gewordene Schutzausrüstung bzw. Geräte sind zu ersetzen und werden nach den jeweiligen Tagespreisen (Neupreis) berechnet.	
VI. Kosten für böswilligen Fehlalarm		
1.	Grundbetrag	150,00
2.	zuzügl. Kosten nach den Ziffern I und II	
VII. Sonstige Inanspruchnahme		
	Für die Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen ist.	

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE WOLLBRANDSHAUSEN

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 6A „Auf dem Kuhlager Ost“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf dem Kuhlager“

Der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen hat in seiner Sitzung am 05.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 6A „Auf dem Kuhlager Ost“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Auf dem Kuhlager“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Gemeindebüro der Gemeinde Wollbrandshausen, Seeburger Straße 9, 37434 Wollbrandshausen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Übersichtskarte am Ende der Bekanntmachung ersichtlich)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

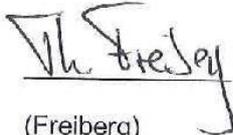
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

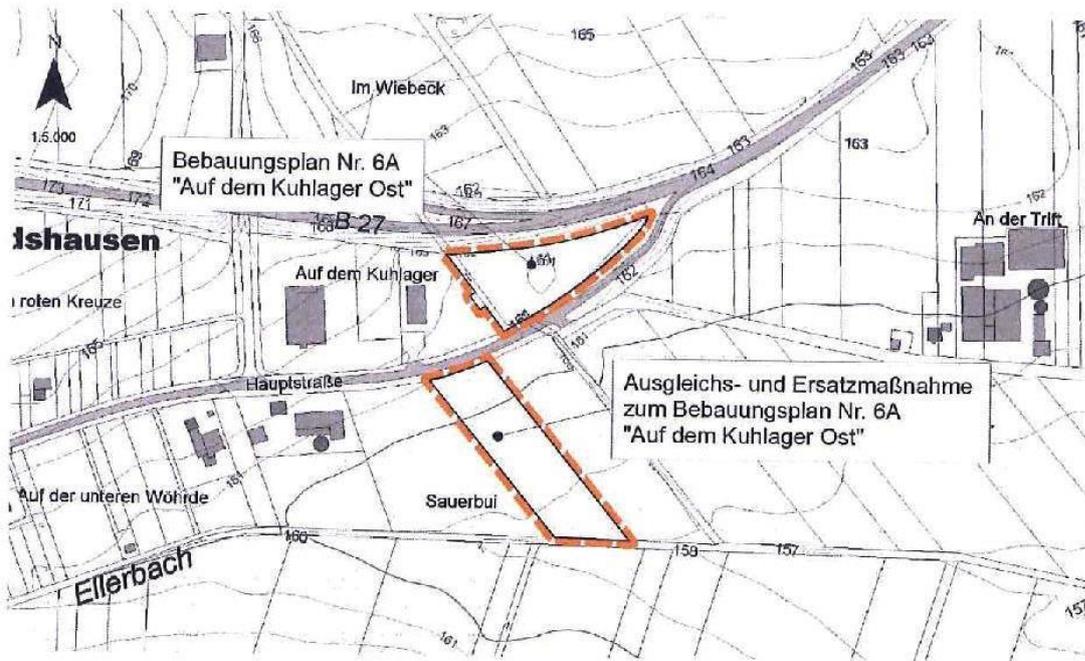
Gemeinde Wollbrandshausen, den 13.12.2018

Der Bürgermeister


(Freiberg)

Übersichtskarte zum Bebauungsplan

Kartengrundlage: AK5, LGLN Göttingen, 2017



Gemeinde Wollbrandshausen

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Wollbrandshausen für das Rechnungsjahr 2016

Der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen hat in seiner Sitzung am 05.12.2018 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Wollbrandshausen für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden im Amtsblatt Nr. 52 öffentlich bekannt gemacht.

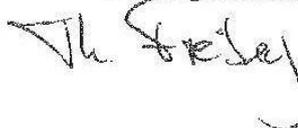
Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2016 liegen in der Zeit vom

08.01.2019-29.01.2019

während der Dienststunden in der Gemeinde Wollbrandshausen, Seeburger Str. 9, öffentlich zur Einsicht aus.

Wollbrandshausen, den 18.12.2018

Gemeinde Wollbrandshausen
Der Bürgermeister



II. Nachtrag
zur
Satzung
des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen
Landkreis Göttingen

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 47, 49 und 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände -Wasserverbandsgesetz- (WVG) vom 12.02.1991 (BGBL Teil I S. 405) und dem Nds. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBL. Nr. 12/1994 S. 238) hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 08.05.2018 folgenden II. Nachtrag zur Satzung des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen beschlossen:

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20 Juni 1980 gilt entsprechend.

Artikel I

§ 14 Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

Absatz 8 - die Aufnahme von neuen Krediten sowie wirtschaftlich gleich zuachtende Rechtsgeschäfte

Ergänzung:

Wurden die Kreditsummen vom Ausschuss im jeweiligen Jahreswirtschaftsplan verankert, wird ein schon aufgenommenener Kredit zur Laufzeit umgeschuldet oder dessen Zinsniveau angepasst, reicht der Beschluss des Vorstandes aus.

Neu:

§ 20 Aufgaben des Vorstehers

Absatz 6 - Absatz 5 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung in Höhe von 5.000,00 € und für Verträge, die sich aus Ausschreibungen der vom Ausschuss und Vorstand genehmigten Baumaßnahmen ergeben.

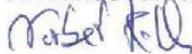
Artikel II

Dieser II. Nachtrag zur Satzung des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

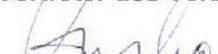
Adelebsen, den 08.05.2018

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen

Der Verbandsvorsteher


(Hille)

Der I. Vertreter des Verbandsvorstehers


(Glahe)

Landkreis Göttingen
Der Landrat
- 20.1 -

Osterode am Harz, 13.12.2018

Genehmigung

Den 2. Nachtrag zur Satzung des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen vom 08.05.2018 genehmige ich gemäß § 58 Abs.2 S.1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578).

Im Auftrage


Puchalla





Benutzungsordnung
für den Wendebachstausee,
seine Ufer und Anlagen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Bereich des Wendebachstausees einschließlich seiner Ufer und der zugehörigen Anlagen. Die im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung liegenden Flächen sind in der anliegenden Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 2

Baden

- (1) Die Benutzung der Anlagen des Zweckverbandes Wendebachstausee geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden dürfen nicht baden.
- (3) Seife oder andere Reinigungs- bzw. Körperpflegemittel dürfen nicht beim Baden verwendet werden.
- (4) Nichtschwimmer dürfen nur innerhalb des abgegrenzten und entsprechend gekennzeichneten Bereiches baden.
- (5) Das Vorhandensein einer Badeaufsicht wird durch das Aufziehen einer weißen Fahne am und die Öffnung des Containers der DLRG angezeigt.

§ 3

Freikörperkultur (FKK)

- (1) Freikörperkultur (FKK) wird am Wendebachstausees traditionell geduldet.
- (2) Geduldet wird das textilfreie Sonnen und Baden am Südufer, sowie dem unteren, Richtung Niedernjesa zugewandten Bereich des Nordufers (Liegewiese), sofern sich keine anderen Badegäste gestört fühlen.
- (3) Das textilfreie Spaziergehen und eine textilfreie Zur-Schau-Stellung ist ausdrücklich verboten.

§ 4

Wasserfahrzeuge ohne Eigenantrieb

- (1) Der Wendebachstausee darf auf eigene Gefahr mit Schlauch-, Ruder-, und Paddelboote sowie Kanus ohne eigenen Antrieb befahren werden.
- (2) Die Boote dürfen nur von dem vorhandenen Bootssteg aus in das Wasser gelassen bzw. aus dem Wasser genommen werden.
- (3) Das Lagern von Booten am Bootssteg, an Bojen, Ankern oder am Ufer ist untersagt.
- (4) Das Befahren des Wendebachstausees mit Segelbooten oder Surfgeräten ist verboten.

§ 5

Wasserfahrzeuge mit eigenem Antrieb

- (1) Das Befahren des Wendebachstausees mit Motorbooten jeder Art, Booten mit Hilfsmotor, elektronisch gelenkten Modellbooten und Amphibienfahrzeugen ist verboten.
- (2) Ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge der Badeaufsicht sowie Fahrzeuge, die zur Gewässerunterhaltung bzw. zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden.

§ 6

Verkehrs- und Verhaltensvorschriften beim Benutzen von Wasserfahrzeugen

- (1) Die Insassen von Wasserfahrzeugen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Alle Wasserfahrzeuge müssen den Anforderungen an die Verkehrstüchtigkeit und -sicherheit entsprechen.
- (3) Boote dürfen nicht geführt werden von Personen, die
 - (a) die Sachkunde oder die körperlichen Fähigkeiten zur Bedienung der Boote nicht besitzen,
 - (b) durch Alkoholeinfluss an der verkehrssicheren Führung eines Bootes gehindert sind.

§ 7

Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen im Verbandsgebiet des Erholungsgebiets Wendebachstausee mit mehr als 20 Personen bedürfen der Genehmigung des Zweckverbandes Erholungspark Wendebach. Die Genehmigung ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.
- (2) Musik ist im Erholungsgebiet Wendebachstausee in gemäßigter Lautstärke und nur, wenn Besucher und die Tierwelt nicht gestört oder belästigt werden, erlaubt.

§ 8

Nutzungseinschränkung

- (1) Bei Wassersportveranstaltungen, bei Ausführung des wasserwirtschaftlichen Betriebsplanes, bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit kann das Baden und Bootfahren befristet eingeschränkt oder verboten werden.
- (2) Die Sperrung des Wendebachstausees für das Baden und Bootfahren wird durch entsprechende Hinweise angezeigt.

§ 9

Staudamm, Insel, Schilfgürtel

- (1) Es ist verboten, die Vogelschutzinsel sowie das Wehr einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der öffentlich zugänglichen Bereiche zu betreten.
- (2) Der Schilfgürtel an den Ufern des Sees darf nicht betreten werden, mit Booten befahren oder beschädigt werden.

§ 10

Eislaufen

- (1) Es erfolgt keine Überwachung der Eisbildung auf dem Wendebachstausee. Das Betreten der Eisfläche erfolgt daher ausdrücklich auf eigene Gefahr.
- (2) Es ist verboten, Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.
- (3) Die Verbote des §9 gelten ausdrücklich.

§ 11

Camping

Camping im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung ist verboten.

§ 12

Zugang, Verkehr

Das Befahren der Wege und Flächen im Bereich dieser Benutzungsordnung mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Mofas ist verboten. Der Eigentümer und die von diesem Ermächtigten bleiben von diesem Verbot ausgenommen.

§ 13

Verunreinigungsverbote

- (1) Das Anlegen von Feuerstellen sowie jede Verunreinigung der im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung liegenden Gewässer, des Sandstrandes, der Grünanlagen, Wege und sonstigen Flächen sind verboten.
- (2) Wer die in Absatz 1 aufgeführten Flächen verbotswidrig verunreinigt, hat die Verunreinigung sofort zu beseitigen.
- (3) Das Tränken von Tieren im Wendebachstausee ist verboten.
- (4) Haustiere sind vom Sandstrand, den Liegewiesen und dem Gewässer fernzuhalten; im Übrigen an der Leine zu führen.

§ 14

Naturschutz, Fischerei

Durch die Benutzungsordnung bleiben naturschutzrechtliche Festsetzungen sowie die bestehenden Fischereirechte unberührt.

§ 15

Allgemeine Verkehrs- und Verhaltensregeln, Aufsicht

- (1) Die vom Zweckverband Erholungspark Wendebach mit der Aufsicht beauftragten Personen sind berechtigt, die Benutzer zur Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung anzuhalten und ggf. einen Platzverweis auszusprechen und umzusetzen.
- (2) Wiederholte und ernsthafte Vergehen gegen Vorschriften dieser Benutzungsverordnung werden zur Anzeige gebracht.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 11. Dezember 2018

gez. Marc Hillebrecht

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Dirk Piper

Verbandsgeschäftsführer